

- Nicht zur Verteilung, Veröffentlichung oder Weiterleitung in den USA, Kanada, Japan und Australien -

**Nachstehendes Angebot zum Bezug von Aktien stellt kein öffentliches Angebot dar.
Es richtet sich ausschließlich an die gegenwärtigen Aktionäre
der Deutsche Rohstoff AG.**

**Deutsche Rohstoff AG
Heidelberg
ISIN DE000A0XYG76 / WKN A0XYG7
Bezugsangebot**

Durch Beschluss der Hauptversammlung der Deutsche Rohstoff AG, Heidelberg, Deutschland (im Folgenden auch "Gesellschaft"), vom 19. April 2010 ist der Vorstand bis zum 18. April 2015 ermächtigt worden, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 1.794.518,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2010/I). Die entsprechende Satzungsänderung ist am 21. April 2010 in das Handelsregister eingetragen worden. Das Genehmigte Kapital 2010/I in Höhe von ursprünglich EUR 1.794.518,00 wurde im Anschluss durch insgesamt vier Kapitalerhöhungen in Höhe von EUR 119.634,00 (Beschluss des Vorstands vom 11. Mai 2010), in Höhe von EUR 321.000,00 (Beschluss des Vorstands vom 19. November 2010), in Höhe von EUR 180.500,00 (Beschluss des Vorstands vom 15. August 2011) und in Höhe von EUR 27.721,00 (Beschluss vom 03. Januar 2012) jeweils teilweise ausgenutzt. Gemäß § 3 Abs. (2) der Satzung der Gesellschaft in ihrer aktuellen Fassung ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis einschließlich 18. April 2015 einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 1.145.663,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von insgesamt bis zu 1.145.663 neuen, auf den Namen lautenden nennwertlosen Stückaktien zu erhöhen.

Unter teilweiser Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2010/I gemäß § 3 Abs. (2) der Satzung der Deutsche Rohstoff AG hat der Vorstand am 10. Februar 2012 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom selben Tag beschlossen, das Grundkapital in Höhe von EUR 4.561.841,00 um bis zu EUR 760.306,00 auf bis zu EUR 5.322.147,00 durch Ausgabe von bis zu 760.306 neuen, auf den Namen lautenden Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien), auf die jeweils ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 entfällt ("Neue Aktien"), gegen Bareinlagen zu erhöhen. Die Neuen Aktien sind ab dem 01. Januar 2011 gewinnanteilsberechtig.

Die ICF Kursmakler AG, Frankfurt am Main, Deutschland ("ICF"), wurde nach Maßgabe des Übernahmevertrags zwischen der Gesellschaft und der ICF vom 13. Februar 2012 zur Zeichnung und Übernahme der Neuen Aktien zum Ausgabebetrag von EUR 1,00 mit der Maßgabe zugelassen, (i) die Neuen Aktien den Aktionären der Gesellschaft, vorbehaltlich der nachstehenden unter dem Abschnitt „Wichtige Hinweise“ genannten Bedingungen, im Wege des mittelbaren Bezugsrechts zum Bezugspreis von EUR 14,20 zum Bezug anzubieten, (ii) die gezeichneten Neuen Aktien den Aktionären entsprechend ihrer Bezugsrechtsausübung nach vollzogener Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung im Handelsregister zu übertragen und (iii) den Mehrerlös – nach Abzug der von der Gesellschaft zu tragenden banküblichen Provisionen und Kosten – an die Gesellschaft abzuführen.

Die Neuen Aktien werden den Aktionären im Verhältnis 6 : 1 (d.h. je sechs alte Aktien berechnen zum Bezug einer Neuen Aktie) zum Bezugspreis von EUR 14,20 je Neuer Aktie zum Bezug angeboten. Jeder Aktionär kann sein Bezugsrecht nur in der Weise ausüben, dass er innerhalb der nachstehenden Bezugsfrist bei der ICF, vertreten durch das Bankhaus Gebr. Martin AG, Kirchstraße 25, 73033 Göppingen, Deutschland, Telefax-Nr.: +49 (0)7161 – 969317, sein Bezugsrecht ausübt. Aktionäre, die von ihrem Bezugsrecht Gebrauch machen, haben innerhalb der nachstehenden Bezugsfrist den Bezugspreis von EUR 14,20 je

Neuer Aktie über ihre Depotbank auf das Bankkonto der ICF bei der Bankhaus Gebr. Martin AG zu zahlen. Der rechtzeitige Zahlungseingang des Bezugspreises pro Neuer Aktie innerhalb der Bezugsfrist ist Voraussetzung für die wirksame Ausübung des Bezugsrechts für die jeweiligen Neuen Aktien.

Die Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim, Deutschland, wird voraussichtlich am oder um den 2. März 2012 erfolgen.

Wir bitten hiermit unsere Aktionäre, ihr Bezugsrecht auf die Neuen Aktien, welche über die ICF zum Bezug angeboten werden, zur Vermeidung des Ausschlusses in der Zeit vom

16. Februar 2012 bis 1. März 2012 (jeweils einschließlich)

(die "Bezugsfrist") über ihre Depotbank bei der unten genannten Bezugsstelle während der üblichen Schalterstunden auszuüben. Nicht fristgemäß ausgeübte Bezugsrechte verfallen bzw. werden, sofern die Depotbedingungen dies vorsehen, bestmöglich verwertet.

Die Bezugsrechte (ISIN DE000A1MMCV8 / WKN A1MMCV) für die alten Aktien der Gesellschaft, die sämtlich in Girosammelverwahrung gehalten werden, werden nach dem Stand vom 15. Februar 2012, abends, durch die Clearstream Banking AG, Frankfurt a.M, Deutschland, über die Depotbanken automatisch eingebucht.

Die Ausübung der Bezugsrechte steht unter dem Vorbehalt der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung im Handelsregister und den weiteren im Abschnitt "Wichtige Hinweise" dargestellten Bedingungen.

Bezugsstelle

Bezugsstelle ist die ICF, vertreten durch das Bankhaus Gebr. Martin AG, Kirchstraße 25, 73033 Göppingen, Deutschland, Telefax-Nr.: +49 (0) 7161 – 969317.

Bezugspreis

Der Bezugspreis je bezogener Neuer Aktie beträgt EUR 14,20. Der Bezugspreis ist spätestens bis 1. März 2012, 16.00 Uhr (MEZ) zu entrichten. Aktionäre, die ihre Bezugsrechte innerhalb der Bezugsfrist ausgeübt haben, müssen den Bezugspreis zum Zeitpunkt der Ausübung, spätestens aber am letzten Tag der Bezugsfrist über ihre Depotbank bezahlen. Der rechtzeitige Zahlungseingang des Bezugspreises pro Neuer Aktie bei der Bezugsstelle innerhalb der Bezugsfrist ist Voraussetzung für die wirksame Ausübung des Bezugsrechts für die jeweiligen Neuen Aktien.

Bezugsverhältnis

Entsprechend dem Bezugsverhältnis von 6 : 1 kann auf jeweils sechs alte Aktien der Gesellschaft eine Neue Aktie zum Bezugspreis von EUR 14,20 bezogen werden. Das vorstehende Bezugsverhältnis ist berechnet auf Basis von 4.561.841 bezugsberechtigten Aktien. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt des Beginns der Bezugsfrist keine eigenen Aktien. Um ein glattes Bezugsverhältnis zu gewährleisten, hat sich ein Aktionär der Gesellschaft verpflichtet, auf die Ausübung der Bezugsrechte aus fünf ihm zustehenden Aktie zu verzichten. Es ist nur ein Bezug von ganzen Neuen Aktien oder eines Vielfachen davon möglich; ein Bezug von Bruchteilen einer Neuen Aktie ist hingegen nicht möglich.

Kein Bezugsrechtshandel

Weder die Gesellschaft noch ICF werden einen Bezugsrechtshandel organisieren. Bezugsrechte, die nicht bis zum 1. März 2012, 16.00 Uhr (MEZ) ausgeübt werden, verfallen wertlos. Da kein Bezugsrechtshandel von der Gesellschaft oder der ICF organisiert wird, werden weder die Gesellschaft noch ICF die Rückabwicklung von etwaigen anderweitig getätigten Bezugsrechtsgeschäften organisieren. Anleger, die Bezugsrechte erworben haben, werden dementsprechend in diesem Fall einen Verlust erleiden.

Verbriefung und Lieferung

Die Neuen Aktien werden in einer Globalurkunde verbrieft und bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Deutschland, hinterlegt. Die Neuen Aktien werden voraussichtlich ab dem 7. März 2012 durch Girosammeldepotgutschrift zur Verfügung gestellt. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist satzungsgemäß ausgeschlossen.

Provision

Für den Bezug von Neuen Aktien wird von den Depotbanken gegenüber den ihr Bezugsrecht ausübenden Aktionären die bankübliche Provision berechnet. Für die Abwicklung des Bezugsrechts berechnet ICF den ausübenden Aktionären keine zusätzliche Provision.

Verwertung nicht bezogener Aktien

Soweit die Aktionäre ihre Bezugsrechte nicht wirksam ausüben, werden die Neuen Aktien nach Ablauf der Bezugsfrist und unter Ausschluss eines öffentlichen Angebotes im Rahmen einer Privatplatzierung ausgewählten Investoren zu einem Platzierungspreis, der mindestens dem Bezugspreis entspricht, in der Bundesrepublik Deutschland und außerhalb Deutschlands in anderen europäischen Jurisdiktionen, jedoch außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika nach Maßgabe der Regulation S zum United States Securities Act von 1933, zum Kauf angeboten.

Wichtige Hinweise

ICF ist berechtigt, unter bestimmten Umständen vom Übernahmevertrag zurückzutreten. Zu diesen Umständen zählen unter anderem wesentliche Schäden bzw. Beeinträchtigungen der Geschäftstätigkeit der Deutsche Rohstoff AG, wesentliche Einschränkungen des Börsenhandels oder des Bankgeschäfts in Frankfurt am Main, New York oder London, der Ausbruch oder die Eskalation von Feindseligkeiten sowie wesentlich nachteilige Katastrophen oder Krisen oder Änderungen der nationalen oder internationalen politischen, wirtschaftlichen oder finanziellen Bedingungen oder Änderungen der steuerlichen oder währungspolitischen Rahmenbedingungen. ICFs Verpflichtungen enden ferner, wenn die Durchführung der Kapitalerhöhung nicht bis zum 05. März 2012, 15:00 Uhr (MEZ), in das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim, Deutschland, eingetragen ist.

Im Falle eines Rücktritts vom Übernahmevertrag vor Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister entfällt das Bezugsrecht ersatzlos und bereits erteilte Aufträge von Aktionären an ICF zur Zeichnung der Neuen Aktien würden nicht wirksam werden; soweit der Bezugspreis bereits gezahlt wurde, wird er an die Aktionäre zurückerstattet. Sofern ICF nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister vom Übernahmevertrag zurücktritt oder eine Rücknahme des Antrags auf Eintragung nach Erklärung des Rücktritts nicht mehr möglich ist, können die Aktionäre, die ihr Bezugsrecht ausgeübt haben, die Neuen Aktien zum Bezugspreis erwerben. Der Rücktritt würde sich in diesem Fall nur auf nicht bezogene Neue Aktien beziehen. Aktienkaufverträge über nicht bezogene Neue Aktien stehen daher unter Vorbehalt.

Sollten zu dem Zeitpunkt der Stornierung von Aktieneinbuchungen bereits Leerverkäufe erfolgt sein, trägt der Verkäufer dieser Aktien das Risiko, seine Lieferverpflichtung nicht durch Lieferung Neuer Aktien erfüllen zu können.

Interessierte Aktionäre sollten sich vor ihrer Entscheidung zur Ausübung ihres Bezugsrechts eingehend über die Gesellschaft informieren. Es wird insbesondere empfohlen, die auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.rohstoff.de verfügbaren Finanzberichte und anderen Informationen zu lesen und in die Entscheidung einzubeziehen.

Verkaufsbeschränkungen

Die Neuen Aktien und die entsprechenden Bezugsrechte sind und werden insbesondere weder nach den Vorschriften des United States Securities Act of 1933 noch bei den Wertpapieraufsichtsbehörden von Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Sie werden demzufolge in den USA weder öffentlich noch nichtöffentlich zum Verkauf angeboten.

Die Annahme dieses Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann Beschränkungen unterliegen. Personen, die das Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland annehmen wollen, werden aufgefordert, sich über außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestehende Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten.

Das Bezugsangebot wird ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland nach deutschem Recht durchgeführt und richtet sich ausschließlich an die gegenwärtigen Aktionäre der Gesellschaft. Es wird gemäß §§ 186 Abs. 2 Satz 1, Abs. 5 Satz 2, 25 Satz 1 des Aktiengesetzes in Verbindung mit § 9 der Satzung der Gesellschaft im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Weitere Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen von oder bei Stellen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind weder für die Neuen Aktien noch für die Bezugsrechte noch für das Bezugsangebot vorgesehen. Die Bekanntmachung des Bezugsangebots dient ausschließlich der Einhaltung der zwingenden Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland und bezweckt weder die Abgabe oder Veröffentlichung des Bezugsangebots nach Maßgabe von Vorschriften anderer Rechtsordnungen als der der Bundesrepublik Deutschland noch eine gegebenenfalls den Vorschriften anderer Rechtsordnungen als der der Bundesrepublik Deutschland unterfallende öffentliche Werbung für das Bezugsangebot.

Eine Veröffentlichung, Versendung, Verbreitung oder Wiedergabe des Bezugsangebots oder einer Zusammenfassung oder einer sonstigen Beschreibung der in dem Bezugsangebot enthaltenen Bedingungen unterliegt im Ausland möglicherweise Beschränkungen.

Mit Ausnahme der Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger sowie der Weiterleitung des Bezugsangebots mit Genehmigung der Gesellschaft darf das Bezugsangebot durch Dritte weder unmittelbar noch mittelbar im bzw. in das Ausland veröffentlicht, versendet, verbreitet oder weitergegeben werden, soweit dies nach den jeweils anwendbaren ausländischen Bestimmungen untersagt oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Genehmigung abhängig ist. Dies gilt auch für eine Zusammenfassung oder eine sonstige Beschreibung der in diesem Bezugsangebot enthaltenen Bedingungen.

Die Gesellschaft übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Veröffentlichung, Versendung, Verbreitung oder Weitergabe des Bezugsangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften vereinbar ist.

Stabilisierung

Im Zusammenhang mit dem Angebot der Neuen Aktien handelt ICF als Stabilisierungsmanager nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 2273/2003 und kann, soweit rechtlich zuläs-

sig, Maßnahmen ergreifen, die auf die Stützung des Börsenkurses oder Marktpreises der Aktien der Gesellschaft abzielen ("Stabilisierungsmaßnahmen"). Zu diesem Zweck stehen ICF 50.000 Aktien der Deutschen Rohstoff AG aus dem Besitz eines Altaktionärs zur Verfügung. Es besteht keine Verpflichtung des Stabilisierungsmanagers, Stabilisierungsmaßnahmen zu ergreifen. Demzufolge ist ungewiss, ob Stabilisierungsmaßnahmen überhaupt ergriffen werden. Soweit Stabilisierungsmaßnahmen ergriffen werden, können diese jederzeit ohne vorherige Bekanntgabe beendet werden. Derartige Stabilisierungsmaßnahmen können ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Bezugspreises vorgenommen werden und müssen spätestens am dreißigsten Kalendertag nach Ablauf der Bezugsfrist, das heißt voraussichtlich am 30. März 2012, beendet sein.

Stabilisierungsmaßnahmen können zu einem höheren Börsenkurs bzw. Marktpreis der Aktien der Gesellschaft führen, als es ohne diese Maßnahmen der Fall wäre. Darüber hinaus kann sich vorübergehend ein Börsenkurs bzw. Marktpreis auf einem Niveau ergeben, das nicht dauerhaft ist. In keinem Fall werden Maßnahmen zur Stabilisierung des Börsenkurses bzw. Marktpreises der Aktien der Gesellschaft oberhalb des Bezugspreises für die neuen Aktien vorgenommen werden.

Heidelberg, im Februar 2012

Deutsche Rohstoff AG
Der Vorstand